Obst- und Gartenbauverein e.V. Ormesheim

Satzung

des Obst- und Gartenbauvereines Ormesheim e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Obst- und Gartenbauverein Ormesheim, hat seinen Sitz in Ormesheim und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts St. Ingbert eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereines

Der Verein erstrebt den Zusammenschluß aller Obst- und Gartenbauer zur besseren Pflege, Förderung und Ausdehnung des Obst- und Gartenbaues auf allen seinen Gebieten. Sein Ziel sucht der Verein hauptsächlich durch folgende Mittel zu erreichen:
a.) Durch die Durchführungen von Versammlungen mit fachlichen Vorträgen und Besprechungen sowie Lehrgängen und praktische Übungen.
b.) Durch die Beschaffung zweckentsprechender Geräte und Mittel zur Schädlingsbekämpfung, Vogelschutz, Obst- und Gemüseverwertung etc.
c.) Durch die Unterstützung der Mitglieder mit Fachliteratur.
d.) Durch die Zusammenarbeit mit interressengleichen Organisationen, Verbänden und Vereinen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein ist eine freiwillige. Der Verein führt Ehrenmitglieder und normale Mitglieder. Die Mitgliedschaft erstreckt sich auf den Ehepartner und die minderjährigen Kinder. Volljährig gewordene Familienmitglieder können eine eigene Mitgliedschaft erwerben.
Die Mitglieder müssen bereit sein, die Zwecke des Vereines zu fördern, die Satzung anzuerkennen und die Anordnungen des Vorstandes sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.
Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, ohne Pflichten, können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlichen Leistungen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme ist dem Mitglied mitzuteilen. Sie wird erst wirksam bei der Zahlung des ersten Beitrages. Bei der Aufnahme ist dem Mitglied der Inhalt der Satzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt ohne jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen:

a.) Durch die freiwillige schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt wird wirksam mit Ablauf des Kalenderjahres.

b.) Durch eine Handlung, die geeignet ist , den Verein oder seine Mitglieder zu schädigen.

c.) Durch den Verstoß gegen die Satzungen und die Vorschriften des Vereins.

d.) Wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als drei Monate mit den Beiträgen im Rückstand ist.

e.) Durch Tod des Mitgliedes, sofern die übrigen Familienmitglieder die Mitgliedschaft nicht beibehalten möchten.

Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussesschreibens das Recht des Einspruches zu. Dieser Einspruch muß schriftlich begründet an den Vorstand gerichtet sein. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Jedes volljährige Mitglied hat das Recht und die Pflicht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied genießt die Vorteile, die der Verein bietet. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vorschriften dieser Satzung sowie die Bestimmungen und Anordnungen der Versammlung zu befolgen. Ferner ist jedes Mitglied gehalten, den geldlichen Verpflichtungen gegenüber dem Verein pünktlich nachzukommen.

§ 7 Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Der Vorstand schlägt im Bedarfsfalle eine Beitragserhöhung vor, worüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Der festgelegte Beitrag wird jährlich zum 01.04. erhoben.

§ 8 Organe des Vereines.

Die Organe des Vereines sind:

a.) Der engere Vorstand besteht aus:

Dem(r) 1. Vorsitzende(n)
Dem(r) 2. Vorsitzende(n)
Dem(r) Kassenwart(in)
Dem(r) Schriftführer(in)

b.) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

Den 4 Beisitzern

c.) Die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

Der gesamte Vorstand wird in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann auf Beschluß der Mitgliederversammlung durch offene Abstimmung gewählt werden.

Der Gesamtvorstand erledigt die Verwaltung des Vereins und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Der Vorstand tritt vor jeder Mitgliederversammlung zusammen.

Der 1. Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende ruft die Versammlung ein, führt den Vorsitz in allen Verhandlungen, überwacht das Vereinsvermögen, das Kassen- und Rechnungswesen und vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.

Der Kassierer zieht die Mitgliedsbeiträge ein und begleicht auf Anweisung des Vorsitzenden die Verbindlichkeiten des Vereins. Er legt der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vor, der von zwei zu bestimmenden Mitgliedern zu prüfen ist. Er verwahrt die Kassenbücher nebst den dazugehörigen Belegen.

Der Schriftführer erledigt in Gemeinschaft mit dem 1. Vorsitzenden die Korrespondenz des Vereines.

Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter ehrenamtlich, können jedoch Ersatz für Auslagen, Tagegelder und Aufwandsentschädigung fordern.

§ 10 Niederschriften

Von allen Vorstandssitzungen sowie den Mitgliederversammlungen verfaßt der Schriftführer eine Niederschrift, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Einberufung von Mitgliedsversammlungen.

Die Mitgliedsversammlungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung aller Versammlungen muß unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Mandelbachtal mindestens 10 Tage vorher erfolgen.

§ 12 Versammlungen

Jedes Jahr findet nach Abschluß des Geschäftsjahres die Mitgliederversammlung statt. Sie ist die endgültige Instanz in allen Vereinsangelegenheiten. Der Mitgliederversammlung bleibt vorbehalten:

1. Entgegennehme des Jahresberichtes,

2 Entgegennahme des Kassenberichtes, zu dem zwei Rechnungsprüfer zu wählen sind,

3. Wahl des Vorstandes,

4. Ausschluß von Mitgliedern,

5. Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für notwendig erachtet oder dies 1/4 der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

§ 13 Beschlußfassungen

Die Beschlußfassung in allen Vorstandssitzungen sowie den Mitgliederversammlungen erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 14 Satzungsänderung

Zur Änderung dieser Satzung ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich. Sie kann nur vorgenommen werden, wenn dies in der Tagesordnung vorgesehen ist.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn dies in zwei vorschriftsmäßig einberufenen Mitgliederversammlungen jedesmal von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen wird. Die beiden Versammlungen müssen jedoch in einem Zwischenraum von mindestens vier Wochen stattfinden. Kreis- und Landesvorstand müssen von der Absicht der Auflösung vorher in Kenntnis gesetzt werden. Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Vereinsvermögens. Dieses darf nicht an Privatpersonen übergehen.

§ 16 Annahme der Satzung und Registrierung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 19. März 2000 angenommen, bzw. geändert. Sie tritt mit ihrer Annahme in Kraft und wird mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister voll wirksam.